

	Aktuelle Bestimmungen VO(EWG) 3820/85 / AETR	Ab 11. April 2007 gültige Bestimmungen VO (EG) 561/2006
Lenkzeitunterbrechung	A. Mindestens 45 Min. nach 4,5 Std. Lenkzeit B. Aufteilung in Abschnitte von 15 Min. zulässig	A. Wie bisher B. Aufteilung in 1 Abschnitt von 15 Min. gefolgt von 1 Abschnitt von 30 Minuten zulässig
Tägliche Lenkzeit	A. Maximal 9 Std. B. Erhöhung auf 10 Std. zwei mal pro Woche zulässig	A. Wie bisher B. Wie bisher
Wöchentliche Lenkzeiten	A. Keine ausdrückliche Regelung, aber de facto höchstens 56 Std. (zwischen 2 wöchentl. Ruhezeiten) B. Höchstens 90 Std. (in 2 aufeinanderfolgenden Wochen)	A. Höchstens 56 Std.pro Woche B. Wie bisher
Tägliche Ruhezeit	A. Mindestens 11 Std. B. Verkürzung auf 9 Std. zulässig (3 mal pro Woche), aber Ausgleich bis zum Ende der folgenden Woche notwendig C. Aufteilung in 2 oder 3 Abschnitte möglich. Dann sind aber mindestens 12 Std. Ruhezeit einzuhalten. Außerdem muss ein Abschnitt mindestens 8 Std. betragen. D. Bei Mehrfahrerbetrieb mindestens 8 Std. innerhalb von 30 Std.-Zeitraum	A. Wie bisher B. Verkürzung auf 9 Std. zulässig (3 mal zwischen 2 wöchentlichen Ruhezeiten). Kein Ausgleich mehr vorgeschrieben! C. Aufteilung in 2.Abschnitte möglich. Dann sind aber mindestens 12 Std.Ruhezeit einzuhalten.Zuerst sind 3 dann 9 Std.zu nehmen. D. Bei Mehrfahrerbetrieb mindestens 9 Std. innerhalb von 30 Std.-Zeitraum
Wöchentliche Ruhezeit	A. Mindestens 45 Std. einschließlich einer Tagesruhezeit B. Verkürzung auf 36 Std. am Standort des Fahrzeugs oder Heimatort des Fahrers und auf 24 Std. an anderen Orten möglich (Ausgleich innerhalb von 3 Wochen erforderlich) C. Wöchentliche Ruhezeit ist nach 6 Tageslenkzeiten einzulegen (Ausnahme für grenzüberschreitenden Personenverkehr)	A. Wie bisher B. Verkürzung auf 24 Std. möglich, aber innerhalb von 2 Wochen muss mindestens folgendes eingehalten werden: a) 2 Ruhezeiten von 45 Std. oder b) 1 Ruhezeit von 45 Std. zuzüglich 1 Ruhezeit von mindestens 24 Std.(Ausgleich innerhalb von 3 Wochen erforderlich) C. Wöchentliche Ruhezeit ist nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen einzulegen (keine Ausnahme mehr!)